

Lesefassung

Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

in der Fassung der Satzung aus Beschluss B581-30/13 vom 25.02.2013,
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss B645-35/13 vom 16.09.2013,
der Änderung der Satzung aus Beschluss B01-01/14 vom 30.06.2014,
der 3. Änderungssatzung aus Beschluss B120-04/14 vom 18.12.2014,
der 4. Änderungssatzung aus Beschluss B142-05/15 vom 16.02.2015,
der 5. Änderungssatzung aus Beschluss B211-09/15 vom 28.09.2015,
der 6. Änderungsfassung aus Beschluss B327-13/16 vom 23.05.2016,
der 7. Änderungssatzung aus Beschluss B386-15/16 vom 06.10.2016,
der 8. Änderungssatzung aus Beschluss B387-15/16 vom 06.10.2016,
der Änderungssatzung aus Beschluss B562-20/17 vom 22.05.2017,
der 10. Änderungssatzung aus Beschluss B727-28/18 vom 02.07.2018,
der 11. Änderungssatzung aus Beschluss B808-31/18 vom 17.12.2018,
der 12. Änderungssatzung aus Beschluss BS/2019/0007 vom 25.06.2019,
der 13. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/07/0119-01 vom 16.12.2019

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft am 16.12.2019 folgende Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung aus Beschluss BV/V/07/0119-01 erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Bezeichnung, Wappen, Flagge und Dienstsiegel	§ 1
2. Anregungen, Hinweise und Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen	§ 2
3. Die Bürgerschaft	
Präsidium	§ 3
Sitzungen der Bürgerschaft	§ 4
4. Ausschüsse der Bürgerschaft	
Hauptausschuss und Übertragung von Zuständigkeiten	§ 5
Fachausschüsse	§ 6
Zeitweilige Ausschüsse	§ 7
Unterausschüsse und Beiräte	§ 7a
Werksausschuss des Abwasserwerks Greifswald	§ 8
5. Oberbürgermeister und Beigeordnete	
Oberbürgermeister und Beigeordnete	§ 9
Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister	§10
6. Beauftragte	
Gleichstellungsbeauftragte	§ 11
Familien- und Seniorenbeauftragte/r	§ 12
Kinderbeauftragte/r	§12a
Integrationsbeauftragte/r	§ 13
Behindertenbeauftragte/r	§ 14
Beiräte	§ 15
7. Nachtragshaushaltssatzung	§ 16

8. Entschädigung	§ 17
9. Fraktionszuwendungen	§ 18
10. Öffentliche Bekanntmachungen	§ 19
11. Ortsteile	
Ortsteile und Ortsteilvertretungen	§ 20
Aufgaben der Ortsteilvertretung	§ 21
Wahl der Ortsteilvertretung	§ 22
12. Schlussbestimmungen	
Sprachformen	§ 23
Inkrafttreten	§ 24

§ 1

Name, Bezeichnungen, Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- 1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Universitäts- und Hansestadt“ vor ihrem Namen „Greifswald“.
- 2) Die Stadtvertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald führt die Bezeichnung „Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“.
- 3) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürger und Bürgerinnen führen die Bezeichnung „Mitglied der Bürgerschaft“.
- 4) Der Stadtvertretervorsteher führt die Bezeichnung „Präsident der Bürgerschaft“. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „Vizepräsident bzw. Vizepräsidentin“.
- 5) Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters führen die Bezeichnung „Senator“.
- 6) Das Wappen zeigt in Silber einen aufrechten roten Greif mit goldener Bewehrung, der mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf steht.
- 7) Die Flagge der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist längsgestreift von Rot, Weiß, Rot, Weiß, Rot, Weiß und Rot. Die roten und weißen Streifen an der Ober- und Unterkante nehmen je drei Achtzigstel, die beiden anderen roten Streifen je ein Achtel und der weiße Mittelstreifen nimmt drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Mittelstreifens liegen die Figuren des Stadtwappens: ein aufgerichteter, Gold bewehrter roter Greif, mit der linken Hinterpranke auf einem gespaltenen, aber noch grünenden natürlichen Baumstumpf stehend, die zusammen drei Achtel der Höhe des Flaggentuchs einnehmen. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 4:7.
- 8) Das Dienstsiegel zeigt die Figur des Stadtwappens mit der Umschrift „UNIVERSITÄTS- UND HANSESTADT GREIFSWALD“.
- 9) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Oberbürgermeisters.
Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2

Anregungen, Hinweise und Fragen der Einwohner und Einwohnerinnen

Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, gemäß § 17 KV M-V in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Bürgerschaftssitzung Fragen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Oberbürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen sollten drei Tage

vorher schriftlich in der Bürgerschaftskanzlei eingereicht werden. Für die Fragestunde ist in der Regel eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelnen Wortbeiträge sollen vier Minuten nicht überschreiten.

§ 3 Präsidium

- 1) Die Bürgerschaft bildet ein Präsidium. Das Präsidium unterstützt den Präsidenten bei seinen geschäftsführenden Aufgaben.
- 2) Dem Präsidium gehören der Präsident und die Vizepräsidenten an. Beide Geschlechter sollen vertreten sein. Jede in der Bürgerschaft vertretene Fraktion ist berechtigt, eine Person in das Präsidium als Beisitzer zu entsenden, soweit sie nicht durch den Präsidenten oder seine Stellvertreter bereits im Präsidium vertreten ist.

§ 4 Sitzungen der Bürgerschaft

- 1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Abschlussberichte,
 5. Vergabe von Aufträgen.

Die Bürgerschaft soll Angelegenheiten der Ziffern 1-3 und 5 in öffentlicher Sitzung behandeln, sofern rechtliche Gründe, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen.

Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Bürgerschaftssitzungen sind der Öffentlichkeit über die Internetseite der Stadt unter der Adresse <http://pvrat.de/ratsinfo/greifswald.html> zugänglich zu machen.

- 2) Anfragen von Mitgliedern der Bürgerschaft sind 1 Woche vor der Sitzung beim Oberbürgermeister einzureichen. Dringliche mündliche Anfragen während der Sitzung der Bürgerschaft sollten, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 3) Der Oberbürgermeister unterrichtet regelmäßig im öffentlichen Teil der Sitzungen die Einwohnerinnen und Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KV M-V). Dieses erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht. Der Verwaltungsbericht ist eine Woche vor der Bürgerschaftssitzung in schriftlicher Form den Bürgerschaftsmitgliedern zuzusenden. Darüber hinaus unterrichtet der Oberbürgermeister im Rahmen einer bürgernahen kommunalen Öffentlichkeitsarbeit ständig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt durch Mitteilungen in der

lokalen Presse, Beiträge im redaktionellen Teil des „Greifswalder Stadtblattes“ und die Vorlage eines jährlichen Berichtes der Verwaltung zur städtischen Entwicklung.

§ 5

Hauptausschuss und Übertragung von Zuständigkeiten

- 1) Die Bürgerschaft bildet gemäß § 35 Abs.1 KV M-V einen Hauptausschuss. Diesem gehören neben dem Oberbürgermeister 12 weitere Mitglieder an. Als stellvertretende Hauptausschussmitglieder kann jede Wahlliste drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Hauptausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter benennen. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

- 2) Die Mitglieder der Bürgerschaft haben das Recht, den Sitzungen des Hauptausschusses beizuwohnen. Die Senatoren nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses teil und haben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen.

- 3) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse. Er entscheidet nach den von der Bürgerschaft festgelegten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

- 4) Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Bürgerschaft übertragen worden sind. Er entscheidet ebenfalls in dringlichen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Dringlichkeitssitzung der Bürgerschaft verschoben werden können. Diese Entscheidungen bedürfen der Genehmigung durch die Bürgerschaft (§ 35 Abs. 2 KV M-V).

- 5) Der Hauptausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 1. bei Genehmigung von Verträgen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Mitgliedern der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse ab einem Wert von 2.500,- Euro bis zu einem Wert von 150.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40.000,- Euro sowie mit dem Oberbürgermeister und leitenden Mitarbeitern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bis zu einem Wert von 150.000,- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40.000,- Euro. Gleiches gilt für Verträge der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die genannten Personen vertreten werden.

 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 16 dieser Satzung, bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, von 25.000,- Euro bis 380.000,- Euro; Dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

3. bei Verfügungen über Gemeindevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch oder Belastung von Grundstücken sowie Annahme und Vergabe von Erbbaurechten innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- Euro bis 600.000,- Euro. Bei Erbbaurechten ist der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks.

4. bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden bis zu 300.000,- Euro und bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 1 bis 5 Mio. Euro;

5. bei Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 150.000,- Euro;

6. bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen des Haushaltsplanes von 20.000,00 Euro bis 150.000,00 Euro netto Jahresmiete beziehungsweise -pacht oder bei einer Miet-/Pachthöhe von mehr als 15.000,00 Euro pro Jahr bei einem Abschluss von

- a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
- b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können;“

7. bei der befristeten Niederschlagung offener Forderungen oberhalb 50.000 Euro bis zu 300.000 Euro; bei der unbefristeten Niederschlagung offener Forderungen oberhalb 10.000 Euro bis zu 100.000 Euro; beim Erlass offener Forderungen oberhalb 3.000 Euro bis zu 50.000 Euro;

8. über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 Euro bis 1.000 Euro;

9. in wichtigen Angelegenheiten der Eigengesellschaften und der Beteiligungen, soweit diese nicht nach § 22 Abs. 3 Ziffer 10 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind, auf Ersuchen des Oberbürgermeisters;

10. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, Ausnahmen von einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB und das Zurückstellen von Baugesuchen gemäß § 15 Abs. 1 BauGB, wenn das beantragte Bauvorhaben einen anrechenbaren Bauwert von 1 Mio. Euro übersteigt.

11. über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, dessen es aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG zu den Genehmigungen und anderen die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach dem BImSchG bedarf und zwar unabhängig von der in der Ziffer 10 enthaltenen Wertgrenze. Der Hauptausschuss soll die Entscheidung erst nach Beratung und Beschlussempfehlung durch den zuständigen Fachausschuss und die zuständige Ortsteilvertretung des betroffenen Ortsteils treffen;

12. über die Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren und sonstigen Planungen (von z. B. überregionalen Versorgungsträgern, Bundesamt für Seeschifffahrt), bei denen eine Beteiligung der Gemeinde wegen Auswirkungen auf die gemeindliche Planungshoheit nach §§ 7 und 9 LPIG M-V, § 73 VwVfG M-V, § 7 UVPG, § 10 BImSchG, § 57a BbergG, § 2 SeeAnIV, § 73 VwVfG, § 10 ROG erfolgt und der Inhalt der Stellungnahme nicht bereits ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist;

13. bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Höhe von 100.000,- Euro bis zu 3 Mio. Euro;

14. beim Abschluss von Verträgen im Sinne der § 164 a und § 177 BauGB, in denen sich der oder die städtischen Vertragspartner zur Beseitigung städtebaulicher Missstände verpflichten und Zuwendungen für die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gewährt werden, sofern die Zuwendung (Gesamtsumme aus Zuschuss und Darlehen) eine Höhe von 500.000,00 Euro überschreitet.

6) Dem Hauptausschuss werden folgende Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Abs. 5 Satz 1 und 2 Kommunalverfassung M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist:

- die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses der Amtsleiter/innen,
- die Ernennung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand des Dienstverhältnisses der Beamten und Beamtinnen ab einem Amt der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt.

Der Hauptausschuss entscheidet in diesen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

7) Entscheidungen des Hauptausschusses gem. Abs. 5 und 6 bedürfen der Mitteilung gegenüber der Bürgerschaft (§ 34 Abs. 1 KV M-V).

§ 6 Fachausschüsse

1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Rechnungsprüfungsausschuss	Örtliche Rechnungsprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	Haushaltsplanung, Finanzwesen, Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe, Liegenschaftsangelegenheiten
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	Bauwesen und öffentliche Ordnung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit	Behandlung aller Themengebiete, die Auswirkungen auf Klima, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit haben
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Tourismus, Stadtmarketing und Digitalisierung
Ausschuss für Soziales, Jugend, Inklusion, Integration, Gleichstellung und Wohnen	Soziales, Gesundheit, Menschen mit Handicap, Senioren, Gleichstellung, Wohnen und Jugend
Ausschuss für Bildung, Kultur, Universität, internationale Beziehungen und Wissenschaft	Bildung, Universität, Wissenschaft, Schulen, Kultur und internationale Beziehungen
Ausschuss für Sport	Alle Themen, die den Breiten-, Wettkampf-, organisierten und nicht organisierten Sport betreffen, Neubauten, Sanierungen und Instandhaltungsmaßnahmen von Sportstätten, Evaluierung der Sportförderrichtlinie und Umsetzung der Sportentwicklungsplanung

Die vorstehenden Ausschüsse bereiten die Beschlüsse der Bürgerschaft vor, indem sie diese beraten.

Die Ausschüsse können eigene Beschlussvorlagen erarbeiten.

Der Vorsitzende des Ausschusses hat in der Bürgerschaft das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ausschusses betroffen sind.

2) Den vorstehenden Ausschüssen gehören – soweit nichts anderes bestimmt ist – jeweils 15 Mitglieder an. Sie setzen sich aus mindestens acht Mitgliedern der Bürgerschaft und höchstens sieben sachkundigen Einwohnern zusammen.

Hiervon abweichend besteht der Rechnungsprüfungsausschuss und der Ausschuss für Sport aus neun Mitgliedern zu je fünf Bürgerschaftsmitgliedern und vier sachkundigen Einwohnern.

Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jede Wahlliste mindestens drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Ausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter benennen.

- 3) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind mit Ausnahme der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 7 Zeitweilige Ausschüsse

- 1) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft zeitweilige Ausschüsse zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich festzulegen. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob den Mitgliedern eines zeitweiligen Ausschusses ein Sitzungsgeld nach § 17 Abs. 3 bis 5 gezahlt wird. Die Bürgerschaft beschließt über die Auflösung eines zeitweiligen Ausschusses.
- 2) § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bürgerschaft die Zahl der Mitglieder abweichend festlegen kann.

§ 7a Unterausschüsse und Beiräte

- 1) Auf Antrag einer Fraktion, eines Fachausschusses oder der Verwaltung können mit der Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft Unterausschüsse oder Beiräte zu besonderen Themen gebildet werden. Der Beratungsgegenstand ist schriftlich festzulegen. Die Bürgerschaft legt zugleich fest, ob den Mitgliedern eines Unterausschusses oder Beirates ein Sitzungsgeld nach § 17 Abs. 3 bis 5 gezahlt wird.
- 2) § 22 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bürgerschaft die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Ausschusses abweichend festlegen kann.
- 3) Die Bürgerschaft beschließt über die Auflösung eines Unterausschusses und eines Beirates.

§ 8 Werksausschuss des Abwasserwerks Greifswald

- 1) Für die Angelegenheiten des Abwasserwerkes Greifswald - Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt - wird ein Werksausschuss als beschließender Ausschuss der Bürgerschaft gebildet. Die Eigenbetriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald regelt die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Werksausschusses.

- 2) Soweit durch die Eigenbetriebssatzung des Abwasserwerkes Greifswald nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 9

Oberbürgermeister und Beigeordnete

- 1) Der Oberbürgermeister wird für 7 Jahre gewählt.
- 2) Die Bürgerschaft wählt einen Beigeordneten für eine Amtszeit von 7 Jahren und 6 Monaten.
- 3) Die Bürgerschaft wählt für die Dauer ihrer Wahlperiode aus dem Kreis der dem Oberbürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Bediensteten einen zweiten Stellvertreter des Oberbürgermeisters, der ihn im Fall seiner Verhinderung vertritt.

§ 10

Übertragung von Zuständigkeiten auf den Oberbürgermeister

- 1) Der Oberbürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Stadt.
- 2) In Fällen äußerster Dringlichkeit entscheidet er anstelle des Hauptausschusses. Äußerste Dringlichkeit liegt vor, wenn die Entscheidung so zeitnah erfolgen muss, dass bis zu einer Dringlichkeitssitzung des Hauptausschusses oder der Bürgerschaft nicht zugewartet werden kann. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind unverzüglich, wenn möglich per Email, zu unterrichten. Die äußerste Dringlichkeit ist zu begründen. Dabei ist auch zu erklären, ob die Dringlichkeit durch Versäumnisse der Verwaltung verursacht worden ist.
- 3) Der Oberbürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 5 Abs. 5 dieser Hauptsatzung für den Hauptausschuss festgesetzten Wertgrenzen.
- 3a) Der Oberbürgermeister entscheidet über die bei der Abstimmung von Bauleitplänen benachbarter Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erforderliche Stellungnahme. Gleiches gilt für Stellungnahmen im Sinne des § 5 Abs. 5 Ziffer 12, deren Inhalt ausschließlich durch einen Bauleitplan oder ein festgestelltes Raumentwicklungsprogramm vorgegeben ist.
- 4) Erklärungen der Stadt i. S. d. § 38 Abs. 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 75.000,- Euro können vom Oberbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person allein ausgefertigt werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 50.000,- Euro. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können entsprechende Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro und beim Abschluss von Verträgen über wiederkehrende Leistungen bis zu einem Jahreswert von 7.500 Euro vom Oberbürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte bedienstete Person allein unter Verzicht auf

die Beidrückung des Dienstsiegels in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,00 Euro kann ganz von der Schriftform abgesehen werden. Die vorstehenden Sätze 3 bis 4 gelten nur für Erklärungen, mit denen Entscheidungen nach § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung umgesetzt werden. Eine von anderen Rechtsvorschriften geforderte bestimmte Form bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- 5) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit in § 5 Absatz 6 der Hauptsatzung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- 6) Gemäß § 45 Abs. 3 Beamtenversorgungsüberleitungsgesetz M-V entscheidet der Oberbürgermeister bei den Beamten der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, ob ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 7) Der Oberbürgermeister entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel:
 - a. bei Aufträgen im VOL-Bereich oder sonstigen Vergaben (VOF) bis zu einem Auftragswert von 150.000,- Euro;
 - b. bei Aufträgen im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 300.000,- Euro.

Der Auftragswert bestimmt sich bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages.

Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Hauptausschusses durch den Oberbürgermeister vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.

Über die Zuschlagserteilungen nach Buchstabe b für Aufträge in Höhen ab 200.000 bis 300.000 Euro berichtet der Oberbürgermeister den Mitgliedern des Hauptausschusses zur jeweils darauffolgenden Sitzung.

Über die durchgeführten Vergabeverfahren ist für den Hauptausschuss ein halbjährlicher Bericht zu erstellen. Hiervon ausgenommen sind freihändige Vergaben im VOL-Bereich bis zu einem Auftragswert von 1.000,- Euro und im VOB-Bereich bis zu einem Auftragswert von 5.000,- Euro.

- 8) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Vorberatung des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen und Anhörung des Hauptausschusses über Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie.
- 9) Der Oberbürgermeister teilt Entscheidungen im Rahmen dieser Vorschrift, die von besonderer Bedeutung sind, der Bürgerschaft auf der nächsten ordentlichen Sitzung mit. Insbesondere ist über Vertragsabschlüsse mit Mitgliedern der Bürgerschaft oder der Ausschüsse, welche auf Grund ihrer Wertgrenzen unterhalb des Zuständigkeitsbereichs des Hauptausschusses liegen, zu informieren.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- 1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Oberbürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.
- 2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt;
 - die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um gleichstellungsrelevante Belange wahrzunehmen;
 - ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu gleichstellungsrelevanten Belangen vorzulegen.
- 3) Der Oberbürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 12 Familien- und Seniorenbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Familien- und Seniorenbeauftragten bzw. eine Familien- und Seniorenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig. Sie oder er soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 12 a Kinderbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt für die Dauer der Wahlperiode einen ehrenamtlich tätigen Kinderbeauftragten bzw. eine ehrenamtlich tätige Kinderbeauftragte.

Der oder die Kinderbeauftragte ist Ansprechpartner für Kinder, Eltern, Erzieher, Lehrer, Sozialarbeiter sowie für freie Träger der Jugendarbeit und andere Vereine und Verbände, die sich für Kinder engagieren. Er oder sie soll bei relevanten Entscheidungen in allen Ausschüssen und Ortsteilvertretungen gehört werden.

Einmal im Jahr berichtet die/der Kinderbeauftragte dem zuständigen Fachausschuss und der Bürgerschaft über ihre/seine Arbeit.

§ 13 Integrationsbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Integrationsbeauftragten bzw. eine Integrationsbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig und soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 14 Behindertenbeauftragte/r

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald bestellt einen Behindertenbeauftragten bzw. eine Behindertenbeauftragte. Diese/r ist hauptamtlich tätig und soll bei relevanten Entscheidungen gehört werden. Näheres regelt eine Aufgabenbeschreibung durch den Oberbürgermeister, die der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben ist.

§ 15 Beiräte

- 1) In der Stadt soll es einen Kinder- und Jugendbeirat geben, der auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossenen Satzung arbeitet.
- 2) Darüber hinaus arbeiten in der Stadt auf der Grundlage der von der Bürgerschaft beschlossener Satzungen der Seniorenbeirat sowie der Frauenbeirat.
- 3) Die Beiräte sollen bei relevanten Entscheidungen in allen Ausschüssen und Orts-
teilvertretungen gehört werden.
Sie unterstützen den Oberbürgermeister und die Bürgerschaft bei der politischen Entscheidungsfindung.
Frauenbeirat und Seniorenbeirat informieren die Bürgerschaft einmal im Jahr über ihre Arbeit.

§ 16 Nachtragshaushaltssatzung

Die Bürgerschaft hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen. Dies gilt insbesondere wenn:

1. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Gesamtaufwendun-

gen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5% der Gesamtaufwendungen erhöht. (erheblicher Fehlbetrag);

2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Ausgaben aus Verwaltungstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);

3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i.S.d. § 48 Abs. 2 Ziff. 3 KV M-V im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden. Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang);

4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Sinne des § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen. Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 2 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus städtischen Mitteln erbracht werden muss.

§ 17 Entschädigung

- 1) Dem Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro gewährt. Dem Beigeordneten und 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 115 Euro nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung § 11 gewährt. Der zweite Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 340 Euro auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung § 6.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gewährt monatlich funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit des Präsidenten der Bürgerschaft in Höhe von 850 Euro, der Vizepräsidenten der Bürgerschaft in Höhe von 180 Euro sowie der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 250 Euro.

Die Vizepräsidenten und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, in Höhe von 45 Euro.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro im Monat. Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen Riems und Friedrichshagen erhalten hiervon abweichend auf Grund der geringeren Einwohnerzahl eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 Euro im Monat.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn sie als Mitglied der Bürgerschaft oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Bürgerschaft und den Ausschüssen, in die sie gewählt sind, teilnehmen.

- 2) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme des Präsidenten und der Personen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 dieser Satzung, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 18 beschränkt.

Die Mitglieder der Bürgerschaft erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 85 Euro.

- 3) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

Stellvertretende sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 Euro.

- 4) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen, mit Ausnahme der Vorsitzenden, erhalten für Sitzungen der Ortsteilvertretungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 35 Euro.

- 5) Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro.

- 6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in einem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuführen, soweit sie aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen pro Mandat jährlich 650 Euro, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 1.500 Euro überschreiten.

- 7) Die/Der Kinderbeauftragte erhält eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.

§ 18 Fraktionszuwendungen

- 1) Die Fraktionen der Bürgerschaft erhalten jährlich finanzielle Zuwendungen für die Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit. Diese werden im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung beschlossen. Die finanziellen Mittel setzen sich aus einem Betrag von 1.500 Euro pro Fraktionsmitglied zusammen.
- 2) Die Fraktionen erhalten eine Personalkostenausstattung in Form eines Sockels je Fraktion in Höhe von fünf Stunden pro Woche und eine Aufstockung um jeweils zwei Stunden pro Woche je zugehöriges Fraktionsmitglied. Die Vergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitsgeberverbände (TVöD/VKA), Entgeltgruppe 9 bzw. 10 in der jeweiligen Stufe.
- 3) Eine Fraktion erhält Haushaltsmittel nach Abs.1 für jeden Monat, in dem sie nach der Geschäftsordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat der Konstituierung der neu gewählten Bürgerschaft und letztmals in dem Monat, in dem sich die nächste neu gewählte Bürgerschaft konstituiert. Die Bemessung der Mittel für den Monat, in dem die Rechtsstellung als Fraktion begründet wird oder verloren geht, erfolgt für diesen Monat anteilig nach Tagen.
- 4) Ändert sich im Verlauf einer Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Haushaltsmittel in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- 5) Erlischt der Fraktionsstatus einer Fraktion, löst sie sich auf oder endet die Wahlperiode, findet eine Abwicklung statt. Die Abwicklung erfolgt mit dem Ziel, alle aus der Tätigkeit der Fraktion resultierenden Rechtsbeziehungen einschließlich der Befriedigung von Rückforderungsansprüchen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzuwickeln. Zu diesem Zweck besteht die Fraktion in eingeschränktem Umfang fort. Die zivilrechtlichen Regelungen über die vermögensrechtliche Liquidation aufgelöster Vereine und Gesellschaften, insbesondere § 54 Satz 2 BGB finden entsprechende Anwendung.
- 6) Alle als bzw. aus Zuwendungen an die Fraktionen zur Verfügung gestellten oder beschafften Sachmittel sind zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion in Liquidation geht, aktenkundig mit einem Übergabe-Übernahme-Protokoll an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzugeben, soweit sie nicht während der laufenden Fraktionsarbeit aufgebraucht worden sind oder der Oberbürgermeister schriftlich auf eine Rückgabe verzichtet. Die Frist für die Rückzahlung nicht verbrauchter Geldmittel bzw. für die Rückgabe der Sachmittel nach Abs. 3 beträgt drei Monate nach der Auflösung der Fraktion.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse <http://www.greifswald.de/ortsrecht.html>. Jedermann

kann sich einen Ausdruck des Textes unter der Adresse Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Oberbürgermeister, Kanzlei der Bürgerschaft, PF 3153, 17461 Greifswald bestellen und kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, in der Kanzlei der Bürgerschaft, Zimmer 56 bereitgehalten.

- 2) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelung im Absatz 1 im Internet verfügbar sind.
- 3) Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungen vom Oberbürgermeister in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.
- 4) Zu informatorischen Zwecken erfolgt ein Abdruck der Beschlusslisten der Bürgerschaft und des Hauptausschusses im Greifswalder Stadtblatt. Es wird an alle erreichbaren Greifswalder Haushalte verteilt und liegt zur Einsichtnahme an den Infotheken im Rathaus und im Stadthaus aus.
- 5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bürgerschaft, des Hauptausschusses, der Fachausschüsse und der Ortsteilvertretungen werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung im Internet unter der Adresse <https://greifswald.sitzung-mv.de/public/> öffentlich bekanntgemacht. Auf der Startseite der in Absatz 1 genannten Internetadresse (<http://www.greifswald.de/ortsrecht.html>) führt der Navigationspunkt Ratsinformationssystem über Sitzungssuche zu den in Absatz 6 Satz 1 bezeichneten öffentlichen Bekanntmachungen. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- 7) Öffentliche Bekanntmachungen sowie Hinweise gemäß Abs. 5 auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen abweichend von Abs. 1 durch Abdruck im Greifswalder Stadtblatt. Es erscheint einmal monatlich beim Verlag und Druck Linus Wittich GmbH & Co. KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow. Erscheinungstag ist grundsätzlich der letzte Freitag des Monats. Fällt dieser auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint das Greifswalder Stadtblatt am 3. Freitag des betreffenden Monats. Auf die jeweils nächste Ausgabe wird im vorhergehenden Stadtblatt hingewiesen. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages des Stadtblattes. Zu informatorischen Zwecken erfolgt darüber hinaus die Einstellung im Internet unter der Adresse <http://www.greifswald.de/ortsrecht.html> .
- 8) Sind öffentliche Bekanntmachungen im Internet oder in Fällen des Abs. 7 im Stadtblatt infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung erfolgt. Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung bei der Ostseezeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Straße 1a, 18055 Rostock und kann kostenpflichtig einzeln oder im Abonnement bezogen werden. Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 7 vorge-

schriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes im Internet oder in Fällen des Abs. 7 im Stadtblatt unverzüglich nachzuholen.

§ 20

Ortsteile und Ortsteilvertretungen

- 1) Die Einteilung der Ortsteile erfolgt nach dem amtlichen Straßenverzeichnis der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Dieses ist Bestandteil der Satzung. Für die Ortsteile werden Ortsteilvertretungen gewählt. Dabei werden Ortsteile zu gemeinsamen Ortsteilvertretungen zusammengelegt. Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:
 1. Wieck und Ladebow
 2. Eldena
 3. Riems
 4. Friedrichshagen
 5. Ostseeviertel
 6. Innenstadt (bestehend aus den Ortsteilen 1 bis 6 und 10 des amtlichen Straßennamenverzeichnisses)
 7. Schönwalde I / Südstadt
 8. Schönwalde II und Groß Schönwalde
- 2) Die Mitgliederzahl einer Ortsteilvertretung beträgt 9 Personen.
- 3) Die Ortsteilvertretungen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung und dessen Stellvertreter.
- 4) Die Aufnahme weiterer Stadtgebiete in die bestehenden Ortsteilvertretungen kann durch die Einwohner angeregt werden.

§ 21

Aufgaben und Rechte der Ortsteilvertretung

- 1) Die Ortsteilvertretung berät die Bürgerschaft und den Oberbürgermeister in allen für den Ortsteil wichtigen Angelegenheiten. Es werden von der Ortsteilvertretung zu den Maßnahmen Stellungnahmen eingeholt, die für den Ortsteil von öffentlichem Interesse sind. Die Ortsteilvertretung berät Angelegenheiten, die speziell den entsprechenden Ortsteil betreffen und nicht die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als Ganzes.
- 2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - sich mit Fragen, Vorschlägen und Anregungen der Einwohner zu befassen und
 - die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne des Interessenausgleichs anzuhören.

Daher können in den Sitzungen der Ortsteilvertretungen die Bürger Rederecht zu den Tagesordnungspunkten erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Ortsteilvertretung sich dafür ausspricht. Die einzelnen Wortbeiträge sollen vier Minuten nicht überschreiten.

- 3) Der Vorsitzende der Ortsteilvertretung hat in der Bürgerschaft und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind.
- 4) Die Ortsteilvertretung ist von der Stadtverwaltung über wichtige Planungen und Vorhaben, die den Ortsteil betreffen und/ oder mit unmittelbaren Auswirkungen für die Einwohner des Ortsteils verbunden sind, zu Beginn der Planungen, auf jeden Fall vor Beratung und Beschlussfassung in der Ortsteilvertretung, den Ausschüssen und/oder der Bürgerschaft zu informieren. Wird die Ortsteilvertretung mit einem Gegenstand im Sinne des Satzes 1 erstmals in einer Sitzung befasst, soll eine Beschlussfassung in dieser Sitzung unterbleiben.
- 5) Die Ortsteilvertretung hat das Recht, eine Einwohnerversammlung zu wichtigen Themen den Ortsteil betreffend einzuberufen. Die Einladung erfolgt gemäß § 42 Absatz 5 KV M-V durch den Vorsitzenden der Ortsteilvertretung.
- 6) Die Ortsteilvertretungen entscheiden im Rahmen der ihnen von der Bürgerschaft nach Abs. 7 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (OTV-Budget) über kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen.
- 7) Die Bürgerschaft beschließt mit dem jeweiligen Haushalt die Höhe des Gesamtumfanges des OTV-Budgets. Dieser Gesamtumfang wird dann nach der Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht über einen von der Bürgerschaft festzulegenden Verteilungsschlüssel den Ortsteilvertretungen zur Verfügung gestellt. Der Verteilungsschlüssel ist unter Berücksichtigung des Umfangs der in dem Ortsteil vorhandenen Aufgaben und Einrichtungen sowie der Anzahl der in ihm wohnenden Einwohner festzusetzen. Vor der Festlegung des Verteilungsschlüssels sind die Ortsteilvertretungen zu hören.

§ 22

Wahl der Ortsteilvertretung

- 1) Die Ortsteilvertretung wird spätestens 4 Monate nach der Kommunalwahl gewählt. Dies gilt nicht für die erstmalige Wahl einer Ortsteilvertretung nach ihrer Bildung. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Ergebnis der Kommunalwahlen im entsprechenden Ortsteil zu Grunde zu legen. Als stellvertretende Mitglieder der Ortsteilvertretung kann jede Wahlliste drei weitere Personen benennen.
- 2) Die Bürgerschaft bestimmt über die Besetzung der Ortsteilvertretungen gem. § 32 Abs. 2 KV M-V durch Wahl. Dies gilt auch für die Wiederbesetzung freigebliebener Wahlstellen.

§ 23 Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den ...

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

(Öffentliche Bekanntmachung der Satzung im Internet am ...)